

Gesetz über das St.Galler Bürgerrecht

Antrag vom 19. April 2010

SP-Fraktion (Gemperle-Goldach)

Art. 9: Ausländerinnen und Ausländer, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen, können um die Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts nachsuchen, wenn sie die letzten zwei Jahre ununterbrochen und unmittelbar vor Einreichung des Gesuchs und insgesamt fünf Jahre im Kanton und drei Jahre in der politischen Gemeinde wohnen.

Begründung:

Hohe Fristen sind keine Gewähr für eine bessere Integration. Wer gut integriert ist, soll auch schneller eingebürgert werden können. Die hohen Fristen gemäss vorberatender Kommission tragen den Ansprüchen einer modernen Gesellschaft ebenso wenig Rechnung wie den Anforderungen der Wirtschaft nach örtlicher Flexibilität.